

Satzung des Freundeskreises der Compagnia Nuova (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Compagnia Nuova“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Compagnia Nuova e.V. und somit indirekt die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung. (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, welche der Werbung für den Vereinszweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei

Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vereinsvorstands können auf eigenen Wunsch vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: einer/einem 1. und einer/einem 2. Vorsitzenden. Optional kann ein drittes Vorstandsmitglied gewählt werden: einer/eine Kassierer*in. Wenn sich für das Amt der Kassierer*in kein drittes Mitglied zur Wahl stellt, kann diese Aufgabe permanent von einer/einem der beiden Vorsitzenden übernommen werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden.
3. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins erledigt der vertretungsberechtigte Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
6. Scheidet die/der Kassierer*in während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist der Vorstand berechtigt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

7. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands beantragt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.
10. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (E-mail) einberufen, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
2. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Ein/e Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet ihre

Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Wahl der Mitglieder der Vorstands
 - e. die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - f. die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des Vorstands nach vorherigem fristgerechtem Antrag
 - g. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat
 - j. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
 - k. die Auflösung des Vereins

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassier*in. Er/sie ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Der Höchstbetrag für Einzelbuchungen, die ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgen dürfen, beträgt 1.000 Euro.
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen, zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung er/sie verpflichtet ist.
4. Er/sie fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
5. Zwei Kassenprüfer*innen haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
6. Der/die Kassierer*in hat auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitglieds die momentane Finanzlage mitzuteilen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer*innen die Entlastung des Kassierers.
4. Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den/der Kassierer*in mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Compagnia Nuova e.V., c/o Britta Glaser, Brunowstr. 27, 13507 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 21.10.2023